

Die Durchsuchung der mitgeführten Sachen und anderen Gegenstände

Hierbei handelt es sich um alle Sachen und anderen Gegenstände, die von der inhaftierten Person bei ihrer Aufnahme in die Untersuchungshaftanstalt mitgeführt wurden einschließlich der Bekleidungsstücke, die sie getragen hat.

Nach der körperlichen Durchsuchung sind die Bekleidungsstücke der inhaftierten Person gründlich mit den uns zur Verfügung stehenden Artikeln und Geräten, wie Metallsuchgerät und andere, zu durchsuchen. Dabei ist vor allem zu beachten, daß die inhaftierte Person -sitzend oder stehend hinter einer Barriere - keine Gelegenheit hat, sich in den Besitz ihrer Sachen zu bringen und die Möglichkeit haben muß, bei der Durchsuchung ihrer Sachen zuzusehen -und nicht mit dem Gesicht zur Wand von seinen zu durchsuchenden Sachen und anderen Gegenständen abgekehrt im Aufnahme-raum sitzt oder steht - und ihre Reaktionen vom zweiten Mitarbeiter verfolgt beziehungsweise beobachtet werden können.

Bei verdächtigen Reaktionen der inhaftierten Person während der Durchsuchung ist stets davon auszugehen, daß sich eventuell in dem durchsuchten Bekleidungsstück ein Versteck befindet, in dem Gegenstände oder Schriftstücke verwahrt sind, die für das Ermittlungsverfahren als Beweismaterial oder anderweitig von Bedeutung sein können. Darum ist es zur Auffindung von Verstecken von entscheidender Bedeutung, die Reaktionen der inhaftierten Person während der Durchsuchung ihrer Sachen und anderen Gegenstände zu beobachten, aber auch um einer möglichen Negierung von vorgefundenen Beweismaterialien oder anderer Gegenstände seitens des Inhaftierten entgegenzuwirken.